

## Kapitel 5: Zusammen leben

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller\*in: Alexandra Scholz (KV Bremen LdW)

### Änderungsantrag zu PB.Z-01

#### Von Zeile 567 bis 570:

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Es ist die Pflicht des Staates, **FrauenFINTA\*** (Frauen, inter\*, nichtbinäre, trans\* und agender Menschen) vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Frauenhäusern und intersektionalen Schutzkonzepten kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Denn jede von Gewalt betroffene **FrauFINTA\*-Person**, ob mit oder ohne Kinder, braucht eine Anlaufstelle und Schutz – unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, ihrer

#### Von Zeile 573 bis 578:

Geldleistung des Bundes Betroffene ab und verbessern den Zugang zu Schutzeinrichtungen und deren Angeboten für alle **FrauenFINTA\*-Menschen**. Länder und Kommunen müssen weiterhin ihrerseits ihrer Finanzierungsverantwortung nachkommen. Für die Aufenthaltszeit in einem Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung sollen Betroffene, die Sozialleistungen erhalten, nicht schlechtergestellt werden. Wir brauchen **FrauenhäuserSchutzeinrichtungen**, in denen Kinder, auch wenn sie älter sind, mit aufgenommen werden können. Zudem müssen intersektionale Schutzkonzepte und Zufluchtsräume, insbesondere auch für

## Begründung

### Nicht nur Frauen sind von Misogynie betroffen.

Frauenfeindlichkeit richtet sich oftmals auch an andere Menschen, die nicht cis-männlich sind. Das gelesene Geschlecht spielt da mitunter eine Rolle - also in welche der beiden nicht-binären Geschlechterboxen ein Mensch von anderen Menschen (mitunter auch fälschlicherweise) einsortiert wird

- oder Persönlichkeitsmerkmale oder Körpermerkmale, welche von anderen Menschen dann als "weiblich" einsortiert werden.

### Das hebt nicht die Notwendigkeit intersektionaler Schutzkonzepte auf.

Nicht jeder nicht-binärer oder agender Mensch fühlt sich auch in Frauenhäusern wohl, insbesondere da in diesen Kontexten weitere Diskriminierungserfahrungen durch Misgendern, insbesondere auch durch das Personal der Einrichtung, sehr wahrscheinlich ist.

**Das, was in dem Text beschrieben steht, sollte nicht nur für Frauenhäuser gelten, sondern auch für intersektionale Schutzeinrichtungen**, denn nicht nur Frauen haben Kinder und nicht nur Frauen können sich in der Situationen befinden, Sozialleistungen zu erhalten. Das kann nicht-binäre-, inter- und agender-Menschen gleichwohl betreffen.

weitere Antragsteller\*innen

Jeanne Emilia Riedel (KV München); Laura Franziska Reyes Pollak (KV Bremen-Ost); Jonas Ulbrich (KV Düren); Sebastian Illigens (KV Bremen-Mitte); Vera Johanna Jandt (KV Wuppertal); Franziska Tell (KV Bremen-Nordost); Dominik Santner (KV Bremen-Ost); Kristina Kötterheinrich (KV Bremen-Mitte); Leonie Nora Sieger (KV Wuppertal); Andreas Tesche (KV Rostock); Fabian Taute (KV Bremen LdW); Jean Carl Demant (KV Potsdam-Mittelmark); Rafael Schyska (KV Bremen-Nordost); Stina Reichardt (KV Bremen-Mitte); Katha Blaeser (KV Düren); Leon Vormschlag (KV Bremen-Nord); Jonas Laur (KV Bremen LdW); Till Schierer (KV Bremerhaven); Maïke-Sophie Mittelstädt (KV Bremen-Kreisfrei)